

Die Freilassung Michail Chodorkovskijs und Platon Lebedevs - Akte mit Hypotheken

von Otto Luchterhandt, Universität Hamburg

Die Begnadigung *Michail Chodorkovskijs* durch Präsident Putin mit Dekret vom 20.12.2013¹ und seine Verbringung aus dem Straflager in Karelien direkt nach Berlin waren so spektakuläre Ereignisse, dass sie vor dem Weihnachtsfest alle sonstigen Nachrichten in den Hintergrund drängten.

Regulär wäre *Chodorkovskij* im August 2014, *Lebedev* im Mai 2014 aus dem Straflager entlassen worden. Die Hoffnung, die beiden prominentesten Strafgefangenen Russlands könnten schon 2013 durch Amnestie die Freiheit erlangen, erwies sich allerdings als trügerisch: weder die „ökonomische Amnestie“ vom 4.7.2013², für die sich der „Bevollmächtigte für die Rechte der Unternehmer“, *Boris Titov*, eingesetzt hatte, noch die Amnestie vom 18.12.2013 aus Anlass des 20. Jahrestages der Verfassung Russlands³ erstreckten sich auf die Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts, auf Grund derer *Chodorkovskij* und *Lebedev* verurteilt worden waren. Präsident *Putin*, der die Beschluss-Entwürfe in die Duma eingebracht hatte, hatte die Vorschriften offensichtlich deswegen ausgeklammert, weil er *Chodorkovskij* und *Lebedev* nicht gleichsam automatisch, kraft einer abstrakt-generellen Parlamentsentscheidung, frei lassen wollte. Diesen Schluss legt jedenfalls der Zeitablauf nahe, denn *Chodorkovskijs* Begnadigung, ihrer Natur nach ein Individualakt, über den das Staatsoberhaupt nach freiem politischen Ermessen, also willkürlich entscheiden kann, folgte am Tage nach dem Inkrafttreten der Amnestie. Zwar ist der Präsident durch die Verfassung zu Gnadenakten ermächtigt (Art. 89 lit. c), aber sie stehen qua definitione in Distanz zum Rechtsstaatsprinzip. Treffend ist daher die Begnadigung *Chodorkovskijs* mit dem Satz „Gnade statt Recht“ kommentiert worden.⁴

Ganz anders liegt der Fall bei *Platon Lebedev*. Zwar ist auch er kraft eines Individualaktes aus dem Straflager entlassen worden, aber aufgrund einer Gerichtsentscheidung in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Warum Präsident Putin ihn nicht zusammen mit *Chodorkovskij* begnadigt hat, wo doch beide aufgrund derselben Straftatbestände und zu demselben Strafmaß verurteilt worden waren und nur wenige Monate vor ihrer Entlassung standen, kann man nur vermuten. Das Begnadigungsgesuch *Chodorkovskijs* vom November 2013 bot im „technischen“ Zusammenspiel mit ‚Berlin‘ die Möglichkeit, mit humanitärer Geste einen Menschen ins Ausland abzuschieben, der in Russland und weltweit zu einer politischen Berühmtheit und moralischen Autorität, für das

¹ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii [weiterhin: SZRF] 2013, Nr. 51, Pos. 6854.

² SZRF 2013, Nr. 27, Pos. 3559.

³ SZRF 2013, Nr. 51, Pos. 6820.

⁴ Ruprecht Polenz, Deutschlandfunk, 21.12.2013.

internationale Ansehen Präsident Putins hingegen längst zu einer Belastung geworden war. Und noch etwas kam hinzu: Die Abschiebung in den Westen befreite die Präsidentialadministration von dem unbequemen Zeitdruck, über die Eröffnung des seit langem vorbereiteten „dritten Strafprozesses“ gegen *Chodorkovskij* und *Lebedev* wegen Geldwäsche eine Entscheidung treffen zu müssen, um deren Haftentlassung im Sommer 2014 zu durchkreuzen.⁵

Die Begnadigung *Chodorkovskijs* brachte auch Bewegung in das Schicksal von *Platon Lebedev*, denn am 25.12.2013 stellte der Vorsitzende des Obersten Gerichts Russlands, *Vjačeslav M. Lebedev*, beim Präsidium des Gerichts den Antrag (*predstavlenie*), „wegen neuer Umstände“ die beiden Strafurteile gegen *Chodorkovskij* und *Lebedev* im außerordentlichen, gegen rechtskräftige Gerichtsurteile zulässigen Aufsichtsverfahren zu überprüfen.⁶ Hintergrund war das Urteil, das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 25.7.2013 über die Beschwerde *Chodorkovskijs* und *Lebedevs* gegen das Strafurteil von 2005 gefällt hatte.⁷ Der EGMR hatte, wie *Lebedev* korrekt auflistete, Verletzungen der Art. 3, 5, 6, 8 und 34 EMRK sowie des Eigentumsrechts (Art. 1 des 1. ZProt zur EMRK) festgestellt. Wegen der Verpflichtung Russlands, die Urteile zu befolgen (Art. 46 EMRK), stellt die Überprüfung eines erfolgreich angegriffenen Strafurteils zugleich eine Pflicht des Obersten Gerichts dar. Dieser Verpflichtung hatte es sich zunächst entzogen, indem das Kollegium für Strafsachen am 13. 11. 2013 die Aufsichtsbeschwerde der Anwälte *Chodorkovskijs* und *Lebedevs* (siehe Art. 402 StPO) als unbegründet zurückwies. Überraschenderweise machte der Gerichtsvorsitzende nun von seinem Privileg Gebrauch, solche Entscheidungen durch einen Beschluss aufzuheben (Art. 406 Abs. 4 StPO), und leitete die Aufsichtsbeschwerde der Anwälte zusammen mit seinem Antrag an das Präsidium weiter. Man geht wohl nicht fehl in der Vermutung, dass der Gerichtsvorsitzende aus der Administration des Präsidenten grünes Licht für diesen Schritt erhalten hatte.

Das 7-köpfige Präsidium hat, so sieht es Art. 415 Abs. 5 Satz 1 StPO vor, seine Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu verkünden. Noch fristgerecht geschah das am 23.1.2014 unter dem Vorsitz von Richter P. P. Serkov.⁸ Es hat die vom EGMR festgestellten Konventionsverletzungen begrenzt anerkannt und die Gesamtstrafen aus beiden Verfahren noch einmal leicht herabgesetzt, bei *Chodorkovskij* auf 10 Jahre und 7 Monate, bei *Lebedev* auf 10 Jahre, 6 Monate und 22 Tage. Die in der Gerichtspraxis wohl eher ungewöhnliche Quantifizierung von Gerechtigkeit nach Tagen erklärte sich offenkundig aus dem von dritter Seite geäußerten Wunsch, *Platon Lebedev* sofort aus seinem Straflager im Hohen Norden zu entlassen. Ausdrücklich stellte das Präsidium fest, dass sich die Strafmilderung in Bezug auf *Chodorkovskij* erledigt habe.

⁵ Reinhard Vesper, FAZ vom 10.12.2013, S. 3.

⁶ Vgl. Art. 415 Abs. 5 i.V. m. Art. 413 Abs. 4 StPO RF; (<http://www.supcourt.ru/indexA.php>).

⁷ [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-122697#{"itemid":\["001-122697"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-122697#{)

⁸ http://www.supcourt.ru/vs_cases2.php?

Während das Urteil des EGMR skrupulös abgefasst ist und sich, gegliedert in 945 Paragraphen auf ca. 180 Seiten, allein mit dem Strafurteil von 2005 befasst, schafft es das Präsidium, die Einwände gegen beide Strafurteile auf 22 Seiten zu behandeln. Eine breite Urteilkritik ist hier nicht möglich. Näher eingegangen wird nur auf einen Hauptaspekt der EGMR-Entscheidung, nämlich die Feststellung, dass die vom Moskauer Meščanskij Bezirksgericht dem Staat in dem Strafurteil zugesprochene Steuerforderung in Höhe von 17, 4 Mrd. Rubeln ungerechtfertigt sei und daher das Eigentumsrecht Chodorkovskijs und Lebedevs verletze (para. 852-885).

Russland hatte die Rechtsverletzung mit folgenden Argumenten bestritten: 1. liege die Steuerforderung als Aspekt des hoheitlichen Strafausspruchs außerhalb der zivilen Sphäre der Menschen- und Bürgerrechte; 2. erstrecke sich die Eigentumsgarantie der EMRK nicht auf Forderungen wegen nicht gezahlter Steuern; 3. sei die Forderung jedenfalls durch den Eingriffs- bzw. Gemeinwohlvorbehalt der Eigentumsgarantie (Art. 1 Abs. 3) gedeckt und 4. könnten Manager von Unternehmen jedenfalls dann auch persönlich haften, wenn es nicht mehr über Aktiva verfüge, liquidiert oder veräußert worden sei.

Der EGMR widerlegt die Argumente Punkt für Punkt. Am ausführlichsten befasst er sich mit der Rechtsansicht, Chodorkovskij und Lebedev hätten für die Steuerschulden der Gesellschaft JUKOS auch persönlich in Anspruch genommen werden dürfen. Er stellt erstens fest, dass sich die russische Regierung zu Unrecht auf die Regelung über die Schuldformen in Art. 110 Steuergesetzbuch RF berufe, weil die Bestimmung über die persönliche Haftung der eine juristische Person leitenden natürlichen Personen gar nichts aussage, dass zweitens die Regierung die maßgebende Vorschrift des Art. 1068 ZGB RF über die Haftung von juristischen Personen für die von ihren Funktionsträgern verursachten Schäden gänzlich außer acht gelassen habe, dass drittens die Voraussetzungen für die subsidiäre Haftung für juristische Personen im Falle der Insolvenz gemäß Art. 56 Abs. 3 ZGB bei JUKOS nicht vorgelegen hätten, „while the corporate taxpayer still existed“ (para. 880) und viertens auch die einschlägige Rechtsprechung in Russland der Position seiner Regierung in Straßburg widerspreche. Zu diesem letzten und besonders wichtigen Aspekt führt der EGMR wörtlich aus:

„882. However, the case-law known to the Court does not support the Government’s claim. As from 2001 the Russian courts repeatedly interpreted the law as not allowing for the shifting of liability for unpaid company taxes from the company to its executives – see paragraph 449 above, the summary of the Supreme Court’s findings in the case of I. and K. The Court notes that the underlying rules of civil, tax and criminal liability, applied in the case of I. and K., were the same as in the applicants’ case. It follows that the Supreme Court’s reasoning in I. and K. was applicable to the applicants’ case; the Government did not produce any argument to the contrary.

883. Furthermore, Decree no. 64 of the Supreme Court of 2006 (see paragraph 450 above) explicitly referred the lower courts to Article 1068 of the Civil Code, which provided for liability of the company for the damage caused by its employees (see paragraph 446 above). After 2006 the Russian courts

repeatedly stated that company taxes cannot be recovered from its managers convicted under Article 199 of the Criminal Code (see paragraph 451 above). All these elements speak in favour of the applicant's assertion that the decision of the Meshchanskiy District Court, in so far as it concerned "civil claims", had no support either in the law or in judicial practice."

In dem folgenden Paragraphen fällt der EGMR ein vernichtendes Urteil über die Entscheidung des Meščanskij Gerichts:

„884. Most importantly, the Court observes that the judgment of the Meshchanskiy District Court, in the part concerning the civil claim, was very short and did not refer to any provision of the domestic law, as if it were an insignificant matter (see paragraph 272 above). The Meshchanskiy District Court's conclusions on a civil claim worth over RUB 17 billion (over EUR 500 million at the time) run to a few lines and contained neither any reference to legal norms, nor any comprehensible calculation of damages (see paragraphs 267 and 268 above). The City Court, while upholding the award made by the District Court, did not refer to any legal provision either (see paragraph 319 above) and was equally laconic."

Wie behandelt nun das Präsidium des Obersten Gericht Russlands als letzte Instanz das Problem der Steuerforderung? Das geschieht in zwei Absätzen. Zunächst legt es die Position des EGMR dar, dann seine eigene.

„Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannte eine Verletzung des Art. 1 des 1.ZProt. zur EMRK, indem er in seinem Urteil darauf hinwies, dass weder die zum Zeitpunkt des Strafurteils geltende Gesetzgebung Russlands noch die Gerichtspraxis es gestatteten, Funktionsträger (dolžnostnoe lico) wegen von der juristischen Person (Organisation) nicht gezahlten Steuern zur zivilrechtlichen Verantwortung zu ziehen, mit der Folge, dass die Beitreibung der von der juristischen Person nicht gezahlten Steuern bei den Funktionsträgern der NK „...[geschwärzt]“ zugunsten des Staates willkürlich gewesen und als Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums zu bewerten ist.

Indessen“, so fährt das Präsidium fort, „sind die Besonderheiten der zivilrechtlichen Haftung Chodorkovskijs M.B. und Lebedevs P.L. unter den konkreten Umständen vor allem dadurch vorherbestimmt und bedingt, dass der dem Staat zugefügte Vermögensschaden durch die kriminellen Handlungen der Verurteilten zugefügt wurde, welche die Steuerhinterziehung durch die illegale Eintragung von Angaben über das Bestehen von Steuervergünstigungen in die Steuererklärungen begangen haben, wobei sie nicht im Namen legaler juristischer Personen auftraten, sondern im Namen von juristischen Strohmannfirmen [podstavnye juridičeskie lica] , der O[ffenen] AGs „...“, „...“, „...“ und „...“ [die Firmennamen sind sämtlich geschwärzt], was ein konstitutiver Bestandteil des objektiven Tatbestandes des Verbrechens war, wegen dessen Begehung Chodorkovskij M.B. und Lebedev, P.L. bestraft worden sind.“

Diese äußerst knappe, in juristischer Hinsicht bei Lichte besehen nichtssagende Behandlung eines der wichtigsten Punkte der EGMR-Entscheidung durch das Präsidium des Obersten Gerichts ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht zutiefst befremdlich. Die folgenden, sehr gewichtigen Umstände hätten eine eingehende Auseinandersetzung des Präsidiums mit dem Straßburger Urteil gerade in dieser Hinsicht zwingend notwendig gemacht: erstens die mit umgerechnet ca. 450 Mio. US-Dollar außerordentliche Höhe der Steuerforderung, zweitens die sorgfältige juristische Prüfung des EGMR, ob der in dieser Forderung liegende Eingriff in das Menschenrecht auf Eigentum (Art. 1 1.ZProt. zur EMRK) durch die Konvention und das russische Recht gedeckt war bzw. ist, und - nicht zuletzt - der nachdrückliche, kritische Hinweis des EGMR darauf, dass Russland die Steuerforderung gegen Chodorkovskij und Lebedev in dem Prozess nicht nur nicht begründet, sondern die in diesem Fall maßgebenden Haftungsregelungen seines Zivilgesetzbuches (Art. 56; Art. 1068 ZGB) in seinen Schriftsätzen nicht einmal dargelegt und gewürdigt habe.

Die bei der 17-Mrd-Steuerforderung vom Präsidium des Obersten Gerichts verfolgte Linie bestimmt auch seine Ausführungen zu dem zweiten Strafurteil vom 27. Dezember 2010 und dementsprechend zu den Aufsichtsbeschwerden der Anwälte Chodorkovskijs und Lebedevs. Das Präsidium hat sich mit deren Argumenten nicht auseinandergesetzt, sondern darauf beschränkt, die wesentlichen Positionen des vom Moskau Chamovniki Bezirksgericht gefällten zweiten Strafurteils zu wiederholen und zu bekräftigen. Da der EGMR noch nicht über die Menschenrechtsbeschwerden Chodorkovskijs und Lebedevs gegen jenes Urteil entschieden hat, wendet sich das Präsidium insofern allein gegen die Aufsichtsbeschwerden der beiden Verurteilten. Deren gewichtigsten Einwände hat es allerdings ignoriert, nämlich dass das zweite dem ersten Strafurteil mit der Feststellung die juristische Grundlage entziehe, Chodorkovskij und Lebedev seien gar nicht Eigentümer des verkauften Erdöls gewesen, sondern hätten es illegal an sich gebracht (chiščenie) und das aus der Veräußerung erlöste Geld „gewaschen“. Wäre das zweite Urteil richtig, hätten Chodorkovskij und Lebedev 2005 als Nichteigentümer gar nicht wegen Steuerhinterziehung verurteilt werden dürfen; wäre hingegen das erste Strafurteil richtig, hätten sie nicht wegen illegaler Aneignung verurteilt werden dürfen. Den weiteren Einwand Chodorkovskijs und Lebedevs, sie seien unter Verletzung der Verfassung (Art. 50 Abs. 1) und des Strafgesetzbuches (Art. 6 Abs. 2) „wegen desselben Verbrechens zweimal bestraft“ worden, wies das Präsidium mit dem Argument als unbegründet zurück, dass in den beiden Urteilen verschiedene Straftatbestände angewendet worden seien: 2005 seien sie wegen Steuerhinterziehung, verübt mithilfe von „Stroh Männern“ in Steueroasen, verurteilt worden, 2010 hingegen wegen der illegalen Aneignung (prisvoenie) fremden Erdöls und wegen der Legalisierung des aus seinem Verkauf erlösten Geldes. Dass Gegenstand beider Strafverfahren aber derselbe komplexe Lebenssachverhalt war, nämlich die vom 'JUKOS'-Konzern unter der Leitung von Chodorkovskij und Lebedev betriebene Förderung von Erdöl und dessen Realisierung, und dass sich die beiden Strafurteile folglich nicht durch ihre Gegenstände, sondern nur durch deren juristische Bewertung von einander unterschieden bzw. unterscheiden, hat das Präsidium mit dieser rein formalen, vordergründigen Argumentation auszublenden versucht.

Die von Chodorkovskij und Lebedev gesamtschuldnerisch zu erfüllende, virulente 17-Mrd-Rubel-Forderung stellt für Ersteren nach eigenem Bekunden ein Hindernis dar, nach Russland zurückzukehren, weil man ihm dann wegen der Forderung die Ausreise verweigern könnte; für Letzteren ist aus demselben Grunde von vornherein ein Hindernis, Russland zu verlassen. Wie die Behörden mit der Steuerforderung in Zukunft umgehen werden, ist einstweilen unklar, könnte aber schon bald bekannt werden, wenn Lebedev einen Auslandspass beantragt und beabsichtigt, sich mit Chodorkovskij im Ausland zu treffen. Die Nachrichtenagentur „Interfaks“ zitierte am 30.1.2014 den Chef des Föderalen Vollstreckungsdienstes, Artur O. Parfenikov, aus einer Pressekonferenz mit dem Satz, dass man gegen Lebedev und Chodorkovskij noch härtere Maßnahmen wegen der offen stehenden Forderungen von 17 Mrd Rubeln ergreifen könne, je nachdem, wie sich das Verhältnis zu ihnen und ihren Vertretern entwickle. Eines kann man zumindest aus dem Satz schließen: die russischen Behörden denken nicht daran, das „Damokles-Schwert“ der 17 Mrd. -Rubel-Steuerforderung zu entschärfen, - zumindest gegenwärtig nicht. Die Gelegenheit dazu hätte sich dem Präsidium des Obersten Gerichts am 23. Januar 2014 dargeboten. Es hat sie nicht ergriffen.